

**Erfahrungsaustausch Emissionshandel
mit Prüfstellen, der DAkkS und der DEHSt
16.11.2023**



Themenblock 1: Europäischer Emissionshandel (ETS1) und nationaler Emissionshandel (nEHS): Erfahrungen und Neuigkeiten

Iris Steinigk, Lisa Buchner, Stefan Frank, Georg Naumann

Fachgebiet V 4.6 – Emissionsüberwachung, -berichterstattung und Verifizierung im Emissionshandel
Fachgebiet V 3.6 – Luftverkehr












Übersicht

- RED II Umsetzung und biogene Anteile in Abfallbrennstoffen: Stand der Dinge und Prüfumfang für Prüfstellen
- Antragserfordernis bei virtuellen Standortbegehungen nach Art. 34a AVR
- Nationaler Emissionshandel: Verifizierung der Emissionsberichte 2023
- Prüfung von schiffsbezogenen ETS1 Überwachungsplänen
- Luftverkehr: Hinweise zur Berichterstattung 2023

RED-II-Umsetzung und biogene Anteile in Abfallbrennstoffen: Stand der Dinge und Prüfumfang für Prüfstellen



Stand der Dinge und ausstehende Schritte

Bisherige Umsetzung	Ausstehende Schritte
<p>Rechtsrahmen zur Umsetzung der RED II (MVO, Guidance Document 3, EHV 2030) </p>	
<p>1. Aktualisierung des DEHSt-Leitfadens zu Kapitel 8 (Biomasse) und DEHSt-Informationsveranstaltung </p>	<p>2. Aktualisierung des DEHSt-Leitfadens zu Kapitel 8 (Biomasse) (vrssl. Ende 2023) </p>
<p>FMS-Update zu den Überwachungsplänen (19.6.2023) sowie Veröffentlichung des Formulars Verfahrensbeschreibung (Biomasse) </p>	<p>FMS-Update zu den Emissionsberichten 2023 (Januar 2024) </p>
<p>Newsletter zu Nachweisvereinfachung bei Abfallbrennstoffen (26.9.2023) </p>	<p>Muster-Vorlage für den RED II-Compliance-Nachweis für Abfallbrennstoffe (vrssl. Ende 2023/Anfang 2024) </p>
<p>Formular zur Eigenerklärung nach § 3a EHV (Übergangsbestimmung) und Muster für eine Selbsterklärung für Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen (November 2023) </p>	<p>Umsetzung der RED III (vrssl. 2024) </p>

Prüfumfang für Prüfstellen bei den Nachhaltigkeitsanforderungen

Allgemein (siehe Kapitel 8.8 im DEHSt-Leitfaden)

- Beurteilung, ob für den Abzug biogener Emissionen die Nachhaltigkeitsanforderungen nach Artikel 38 Absatz 5 MVO einzuhalten und korrekt nachgewiesen sind.
 - Stimmen die Angaben in den Nachhaltigkeitsnachweisen mit den Angaben im Überwachungsplan/Verfahrensbeschreibung (Biomasse) und Emissionsbericht überein?
 - Stimmt der nachhaltige Biomasseanteil mit dem durch Nachhaltigkeitsnachweise abgedeckten nachhaltigen Biomasseanteil überein?
- Unterscheidung in zertifizierte ETS-Anlagen und nicht zertifizierte ETS-Anlagen:
 - Bei einem gültigen Zertifikat der Anlage beschränkt sich die Prüfung auf das Vorliegen der Nachhaltigkeitsnachweise und den Abgleich der oben genannten Angaben.
 - Bei Bezug von Brennstoffen mit biogenem Anteil ohne eigene Zertifizierung müssen neben dem Vorliegen von Nachhaltigkeitsnachweisen die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 RED II an die Massenbilanzierung geprüft werden.

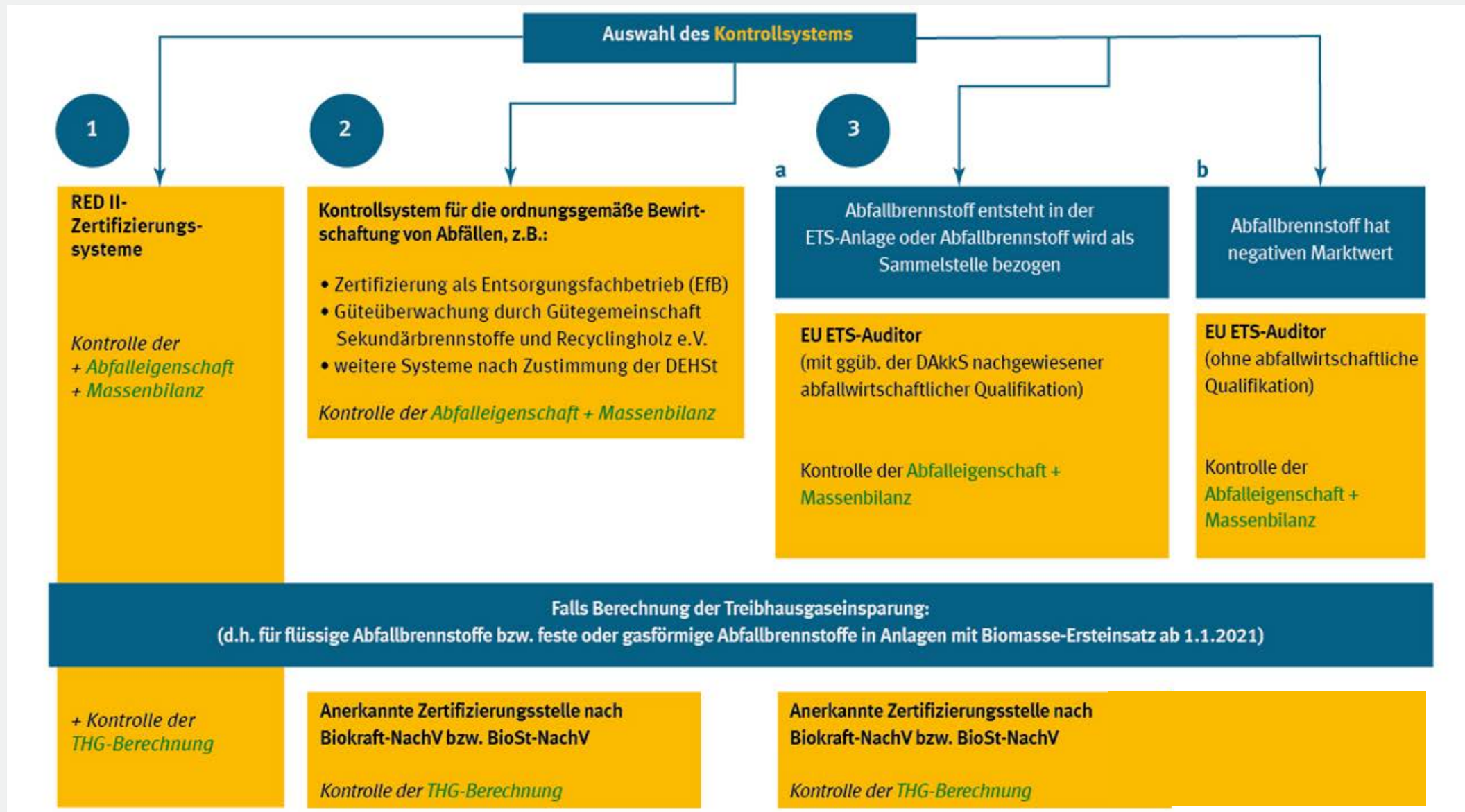
Prüfumfang für Prüfstellen bei den Nachhaltigkeitsanforderungen

Besondere Anforderungen bei Abfallbrennstoffen

- DEHSt-Newsletter vom 26.9.2023 zur Nachweisvereinfachung bei Abfallbrennstoffen:

Bei festen, gasförmigen oder flüssigen Abfallbrennstoffen können die beiden RED II-Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanz auf der Basis der Teilnahme an einem von mehreren geeigneten Kontrollsystemen erbracht werden:

- RED II-Zertifizierungssysteme (z.B. SURE, ISCC, REDcert)
 - Kontrollsysteme für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Abfällen (z.B. EfB-Zertifizierung, Gütesiegel..)
 - EU ETS-Prüfstelle (nur unter engen Voraussetzungen)
- Abstimmung mit BMWK über Anerkennung abfallrechtlicher Kontrollsysteme bei Abfallbrennstoffen neben der RED II-Zertifizierung



→ klarstellender Newsletter am 26.9.2023 versendet

Prüfumfang für Prüfstellen bei den Nachhaltigkeitsanforderungen

Besondere Anforderungen bei Abfallbrennstoffen

- Beurteilung, ob für den Stoffstrom das zutreffende Kontrollsystem (vgl. Nachweisvereinfachung für Abfallbrennstoffe) gewählt und angewendet wurde.
- **Variante 3a** (einfache Lieferbeziehung): Kontrolle nur durch Prüfstelle **mit abfallwirtschaftlicher Qualifikation**
 - Liegt eine Lieferbeziehung zwischen Entstehungsbetrieb und der ETS-Anlage als Sammelstelle vor bzw. entsteht der Abfallbrennstoff in der ETS-Anlage?
 - Überprüfung der Herkunft des Abfalls anhand der Selbsterklärungen der Entstehungsbetriebe (Stichproben), ggf. durch Überprüfung beim Entstehungsbetrieb
 - Überprüfung der Massenbilanz
 - Stimmen die Angaben im RED II-Compliance-Nachweis sowie der nachhaltige Biomasseanteil mit den Angaben im Überwachungsplan/Verfahrensbeschreibung (Biomasse) und Emissionsbericht überein?

Prüfumfang für Prüfstellen bei den Nachhaltigkeitsanforderungen

Besondere Anforderungen bei Abfallbrennstoffen

- **Variante 3b** (negativer Marktwert): Kontrolle durch Prüfstelle **ohne abfallwirtschaftliche Qualifikation**
 - Überprüfung des Marktwertes des Abfallbrennstoffes anhand von Lieferscheinen (Stichproben)
 - Überprüfung der Massenbilanz
 - Stimmen die Angaben im RED II-Compliance-Nachweis sowie der nachhaltige Biomasseanteil mit den Angaben im Überwachungsplan/Verfahrensbeschreibung (Biomasse) und Emissionsbericht überein?
- **Übergangsjahr 2023:**

war dem Betreiber/Vorkette eine REDII-Zertifizierung oder die Teilnahme an einem anderen Kontrollsystem teilweise oder für das ganze Jahr 2023 nicht möglich → kann der biogene Anteil auch ohne Nachhaltigkeitsnachweis geltend gemacht werden
- Der Betreiber muss dem Emissionsbericht eine Eigenerklärung beifügen.

Änderung der FMS-Formulare zum Emissionsbericht

- Anpassung der Fragen zum biogenen Anteil eines Stoffstromes (Betreiber-Angaben):
 - Anteil nachhaltiger Biomasse
 - Angabe zur Biomassekategorie
 - Angabe zur Art der Nachhaltigkeitsnachweise
 - Nachweis-Nummern sind in einem gesonderten Begleitdokument aufzulisten
- Neue Angabe für Prüfstellen:
„Die Angaben zum nachhaltigen biogenen Anteil des Stoffstroms sind...“ [Textfeld]

Prüfstellen sollen erläutern, ob der Betreiber die relevanten Nachhaltigkeitskriterien für den Abzug biogener Emissionen korrekt nachgewiesen hat und ob der nachhaltige biogene Anteil korrekt bestimmt worden ist.

Antragserfordernis bei virtuellen Standortbegehungen nach Art. 34a AVR



Genehmigung einer virtuellen Standortbegehung

- Wegen der Corona-Pandemie war für die Verifizierung der letzten Emissions- und Zuteilungsdatenberichte keine vorherige Genehmigung von virtuellen Standortbegehungen nach Artikel 34a EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (AVR) erforderlich.
- Mittlerweile sind die Voraussetzungen gem. Art. 34a Abs. 4 AVR für einen Genehmigungsverzicht durch die DEHSt weggefallen. Die Durchführung von virtuellen Standortbegehungen ist nunmehr genehmigungsbedürftig (Art. 34a Abs. 3 AVR):

[...]

*(3) Auf Antrag des betreffenden Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers **entscheidet die zuständige Behörde** unter Berücksichtigung aller in Absatz 2 genannten Elemente, **ob sie** die Entscheidung der Prüfstelle, eine virtuelle Standortbegehung durchzuführen, **genehmigt**. [...]*

Genehmigung einer virtuellen Standortbegehung

- In Kürze wird das Antragsformular veröffentlicht und Prüfstellen werden darüber informiert.
- Nähere Ausführungen werden in den aktualisierten Leitfäden für stationäre Anlagen und den Luftverkehr aufgenommen.
- Vorschriften zum Verzicht auf Standortbegehung gelten unverändert fort.
- Prüfstelle trifft die Entscheidung, dass eine Standortbegehung aufgrund höherer Gewalt¹ virtuell durchgeführt werden sollte.
- Der Luftfahrzeug-/Anlagenbetreiber reicht mit der Entscheidung der Prüfstelle einen Antrag per Virtueller Poststelle (VPS) ein. Der Antrag ist von der Prüfstelle auszufüllen und muss Folgendes enthalten:
 - Angaben zu den Umständen höherer Gewalt, weswegen keine physische Standortbegehung durchgeführt werden kann,
 - Angaben zur Art und Weise der Durchführung der virtuellen Standortbegehung,
 - Angaben zum Ergebnis der Risikoanalyse der Prüfstelle,
 - Nachweis, dass die Prüfstelle Maßnahmen getroffen hat, um das Prüfrisiko auf ein annehmbares Maß zu senken.

¹ schwerwiegende, außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Umstände, die der Luftfahrzeug-/Anlagenbetreiber nicht zu verantworten hat.
Beispiele: Pandemien, Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen.

Nationaler Emissionshandel: Verifizierung der Emissionsberichte 2023



Vereinfachungen bei der Verifizierung der nEHS-EmB 2023

- EmB von Abfallverbrennungsanlagen sind erst in 2025 über das Jahr 2024 einzureichen
- **Verzicht der Verifizierung** möglich, wenn BEHG-Verantwortliche
 - die Brennstoffemissionen auf Basis eines vereinfachten ÜP ermitteln und
 - keine Abzüge gemäß § 16 EBeV 2030 (Entlastungen) in Anspruch nimmt.
- **Verzicht auf Standortbegehung** möglich, wenn BEHG-Verantwortliche
 - die Brennstoffemissionen auf Basis eines vereinfachten ÜP ermitteln
- Für das Berichtsjahr 2023, für das noch kein Überwachungsplan vorzulegen ist, ist ebenfalls ein Verzicht auf Verifizierung und ein Verzicht auf Standortbegehung möglich → Bedingungen wie oben dargestellt müssen vorliegen
- **Schätzung der Anzahl von EmB 2023**, die in 2024 zu verifizieren sein werden: < 500

Prüfstellen und Überblick Prüfinhalte

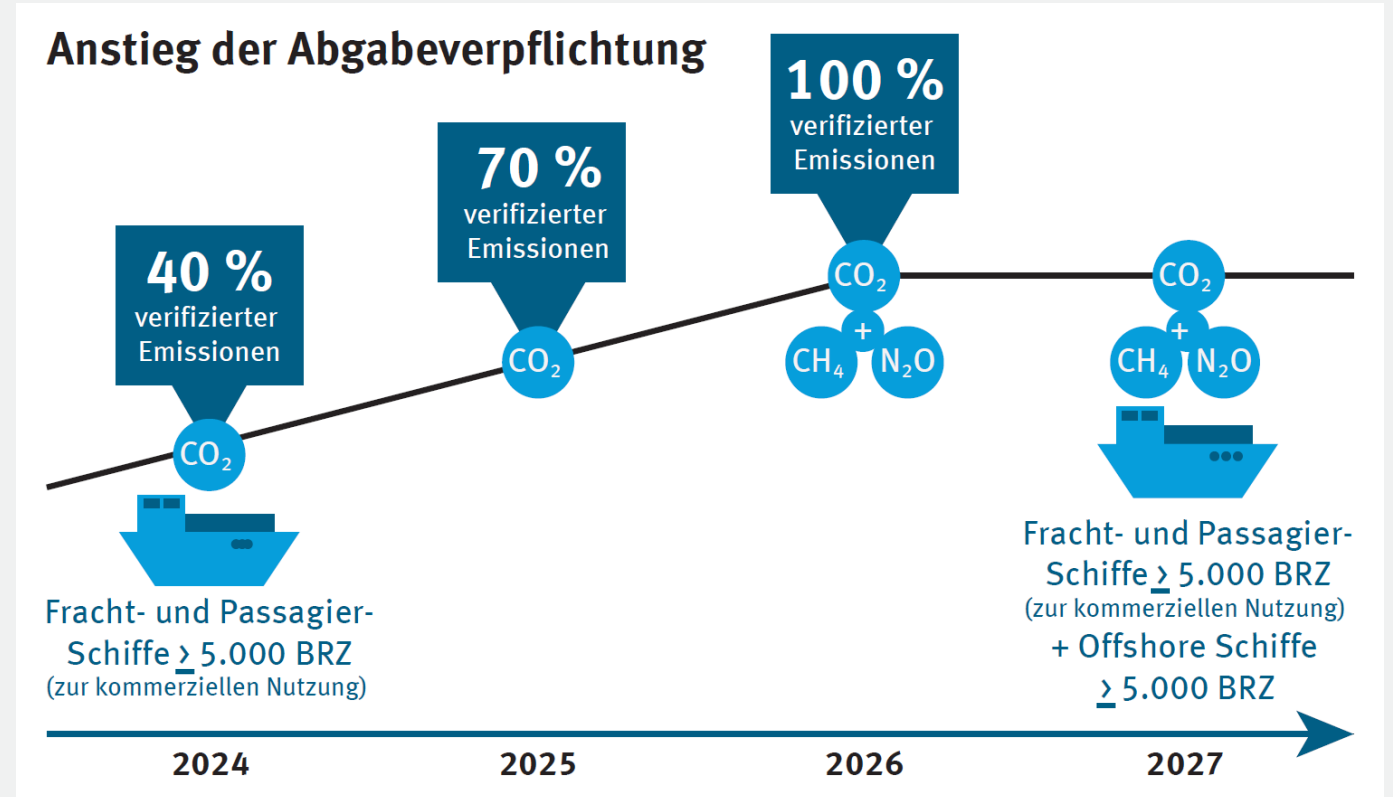
- Prüfstellen:
 - Prüfstellen, die für die Tätigkeitsgruppen 1a, 1b oder 2 des Anhangs I der AVR sowie für den Tätigkeitsbereich des BEHG akkreditiert sind (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 BEHG).
 - Nach dem Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachter, die eine Zulassung für den Bereich (NACE-Code) besitzen, in dem der BEHG-Verantwortliche seine Haupttätigkeit durchführt und damit auch zu statistischen Zwecken berichtet (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 BEHG)
- Anknüpfen an die gleichen Prinzipien wie im ETS1 (Risikoanalyse, Prüfplan, Stichproben, Prüfbericht etc.)
- Prüfinhalte, u.a.:
 - Nichtkonformitäten mit genehmigten Überwachungsplan (noch nicht für nEHS EmB 2023)
 - Vollständigkeit der in Verkehr gebrachten Brennstoffe, Emissionen
 - Datenprüfung bis zur primären Datenquelle
 - Stellungnahme zur Datenverwaltung und Kontrollsysteme des BEHG-Verantwortlichen
 - Prüfentscheidung (Testat)

Prüfung von schiffsbezogenen ETS1 Überwachungsplänen



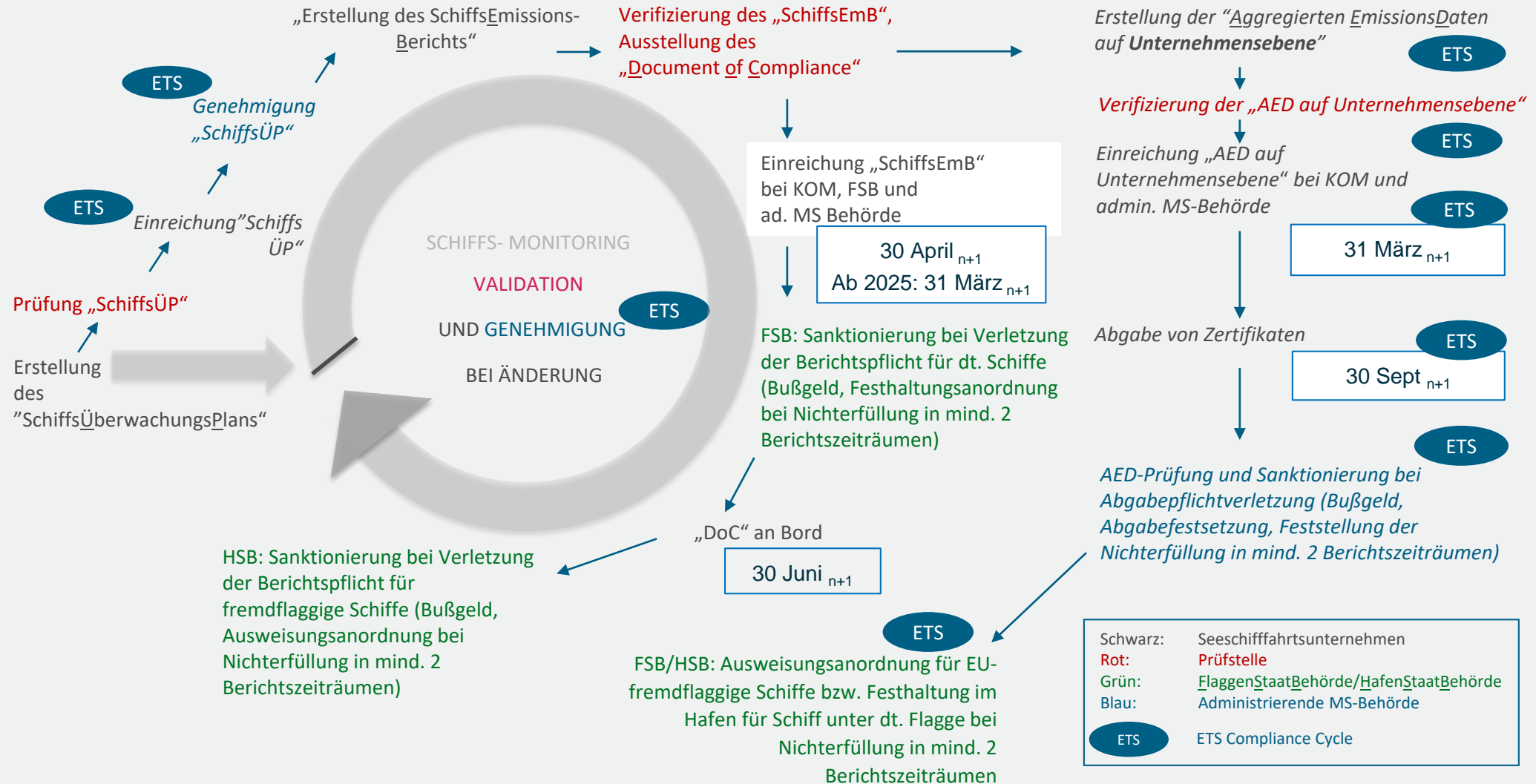
State of Play EU - ETS 1 Erweiterung Seeverkehr

- Einbindung des Seeverkehrs **ab 1. Januar 2024**
- **Geographischer Anwendungsbereich :**
 - Routen zwischen Anlaufhäfen des EWR: **100 %** der Emissionen
 - Routen zwischen Anlaufhäfen **eines** MS des EWR: **100 %** der Emissionen (einschl. am Liegeplatz)
 - Routen zwischen EWR und internationalen Anlaufhäfen: **50 %** der Emissionen



➤ Anwendungsbereich EU-ETS und EU-MRV-Seeverkehrsverordnung unterscheiden sich!

Konformitätszyklus für EU MRV-Seeverkehrsverordnung und EU Emissionshandelsrichtlinie



Monitoringkonzept – wesentliche Änderungen EU-MRV Seeverkehrsverordnung

- Artikel 6 EU-MRV-Seeverkehrsverordnung **Absatz 6 und 7**
 - Bis zum **01.04.2024** legen Schifffahrtsunternehmen der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Monitoringkonzept vor, dessen Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2015/757 von einer Prüfstelle bewertet wurde.
 - Schiffe, die nach dem 01.01.2024 zum ersten mal in den Anwendungsbereich fallen, **spätestens 3 Monate** nach dem ersten Anlauf in einem Hafen eines MS
- Artikel 6 EU-MRV-Seeverkehrsverordnung **Absatz 8**
 - Bis zum **05.06.2025**: Genehmigung des vorgelegten Monitoringkonzeptes durch die zuständige Behörde
 - Schiffe, die nach dem 01.01.2024 zum ersten mal in den Anwendungsbereich fallen: Genehmigung **innerhalb von 4 Monaten** (vorausgesetzt: Genehmigungsfähigkeit ohne Beanstandung) nach dem ersten Anlauf in einem Hafen eines MS
- Artikel 7 EU-MRV-Seeverkehrsverordnung **Absatz 4 und 5**
 - **Änderungen von Monitoringkonzepten** bedürfen erneuter Bewertung durch die Prüfstelle und Genehmigung durch die zuständige Behörde

Prüfaufgaben der Prüfstellen - Kapitel III EU-MRV Seeverkehrsverordnung

➤ Delegierter Rechtsakt 2016/2072 (Revisionsprozess nach Änderung der EU-MRV Seeverkehrsverordnung)

KAPITEL II – PRÜFTÄTIGKEITEN, Abschnitt 1 – **Bewertung von Monitoringkonzepten**

- **Artikel 4** – Informationen durch Schifffahrtsunternehmen
 - Zusätzlich Risikobewertung für Fehlerquellen und Überblick Kontrollsystem
- **Artikel 5** – Bewertung des Monitoringkonzeptes
 - Prüfung Daten zu Schiffseigner, Prüfung Registrierungsadresse, ggf. Mandatierung
 - Prüfung der Überwachungsmechanismen bei Ausnahmeregelungen EHRL
- **Artikel 6** – Standortbegehungen
 - Zugangsrechte zum Schiff und zu relevanten Landanlagen
 - Möglichkeit und Bedingungen für virtuelle Standortbegehungen
 - Neue Regelungen zum Verzicht auf Standortbegehungen/Begründung und Dokumentation
- **Artikel 9** – Schlussfolgerungen der Prüfstelle zur Bewertung des Monitoringkonzeptes
 - Erklärung Konformität mit Verordnung (EU) 2015/757, (EU) 2016/1927 und EHRL bzw. Nichtkonformität inkl. Beschreibung
 - Informationen zu Standortbegehung, virtuellen Standortbegehungen und Verzicht auf Standortbegehungen
 - Informationen zu wesentlichen Änderungen im Falle einer Anpassung des Monitoringkonzeptes

Aufgaben der DEHSt



© Pixabay_PublicDomainPictures

- Vollzugsbehörde für die Abgabeverpflichtungen gem. TEHG (derzeit in Gesetzgebungsverfahren) und EU-MRV Seeverkehrsverordnung
 - **inhaltliche Prüfung der Monitoringkonzepte**, EmB und aggr. Emissionsdaten auf Unternehmensebene unter Einbeziehung des Verifizierungsberichts der Prüfstelle
 - **Genehmigung** bzw. Erklärung bei Nicht-Genehmigungen von Monitoringkonzepten
 - **Zuständigkeit:** Schifffahrtsunternehmen gem. Zuweisungsliste dem Kommission (Veröffentlichung vor dem 01. Februar 2024)
- **Etablierung:** effektiver Informationsaustausch und Kooperation mit DAkkS zur Qualitätssicherung der Verifizierung (z.B. seitens DEHSt über Auffälligkeiten bei Prüfungen oder Prüfstellen, seitens DAkkS über Arbeitsplan und Managementbericht)

Luftverkehr: Hinweise zur Berichterstattung 2023



Update Luftverkehr (I)

Aktualisierter Leitfaden Luftverkehr für Berichterstattung 2023 (vrsl. Ende November, Newsletter)

Aus den Inhalten

- **EU-ETS:** Neue Frist zur Abgabe von Emissionsberechtigungen gilt auch für Luftverkehr (30.09.)
- **EU-ETS:** Nach unserem Kenntnisstand strebt BMWK hier eine Übergangsregelung zum Fortbestand der Genehmigung des Monitoringkonzepts 2023 bis einschließlich 2024 vor (geänderte MVO-Anforderungen ab 01.02.2024 werden in FMS-Berichterstattung für 2024 abgebildet)
- **EU-ETS:** Freiwillige Berichterstattung von Emissionen für **int.** Flüge zwischen OMR und EWR für 2023 (ab 2024 verpflichtend, Prüfung durch PS notwendig, Hintergrund: Neuberechnung Zuteilung 2024 und 2025)
- **EU-ETS:** Verifizierungspflicht eines Emissionsberichts auf Basis der ETS-SF bei Anrechnung von Biofuels (jedoch **nur** für die Aspekte der Biofuels, d.h. Prüfung des Einsatzes von Biofuels, Anrechnung, Emissionsminderung)
- **EU-ETS:** Der Leitfaden enthält weitere Präzisierungen zum Einsatz und Anrechnung von Biofuels; Erinnerung: Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist die zuständige Stelle für Anforderungen an Nachhaltigkeitsnachweise, d.h. Fragen zu Anforderungen von Nachhaltigkeitsnachweisen oder zu Nabisy sind bitte an die BLE zu richten

Update Luftverkehr (II)

Aktualisierter Leitfaden Luftverkehr für Berichterstattung 2023 (vrsl. Ende November, Newsletter)

Aus den Inhalten

- **CORSIA:** Liste an Flugplätzen und zugehörigen Regionen (auf Bitte von PS)
- **CORSIA:** Für Emissionen 2023 keine Verifizierungspflicht für Flüge zwischen Drittstaaten für LfzB, die ein vereinfachtes Verfahren nutzen (ETS-SF) (verpflichtende Berichterstattung, für 2023 jedoch keine Kompensationsverpflichtung erwartet, Hintergrund: 2022 + 48 % Emissionen gegenüber 2021, jedoch weiterhin 29 % unter der Baseline von 2019)
- **CORSIA:** Für PS mit Scope „CORSIA“ gelten ab 01.01.2024 die neuen Anforderungen des Annex 16, Volume IV, 2nd edition (u.a. Adressierung ISO 17029:2019, ISO 14065:2020 and ISO 14064-3:2019 and ISO 17011:2017, teilweise abweichende Anforderungen zum EU-ETS aufgrund des globalen Kontext)

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Iris Steinigk, Lisa Buchner, Stefan Frank, Georg Naumann

E-Mail: emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.

